Schließlich sei noch bemerkt, daß zeitweilig, namentlich im 16. Jahrhundert, auch arme und alte Leute auf dem Pesthofe wohnten. So lautet z. B. eine Notiz vom Jahre 1626: „Noch ontfangen van den alden Mann, dye vor dessen op den hoff gewoent hefft 9 Daler."

VII.

Die Pest in Emmerich.

Bereits im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts wurden zahlreiche Städte und Dörfer des Niederrheins zu verschiedenen Malen von der schrecklichen Pest heimgesucht, welche allenthalben ihre vernichtende Geißel schwang. Daß damals der böse Gast auch in Emmerich sich eingeschlichen hatte, zeigen mehrere Einzelfälle; so wurden z. B. Gertrud Hopp, Nonne im Agnetenkloster, am 27. September 1484, ihre Mutter kurz nach dem Jahre 1467 und Gertrud van Willen, ebenfalls Schwester im genannten Kloster, im Oktober 1468 von der Seuche weggerafft[1]).

Schon im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts zeigte sich der Wüterich abermals in Emmerich. Da der Stiftsdechant Wilhelm Bruyns fürchtete, daß die Seuche, wie an vielen anderen Orten, auch in unserer Stadt auftreten werde, kaufte er ein Haus in der Goldstege, worin etwa erkrankte Studierende Aufnahme finden sollten. Die Verwaltung dieses nahe beim Fraterhause liegenden Pesthauses erhielten am 20. Januar 1519 die Fraterherren. Bald darauf müssen Erkrankungen vorgekommen sein. Da das Pesthaus mitten zwischen anderen Häusern an der Straße lag, wollten die Nachbarn, weil sie Ansteckung befürchteten, es nicht mehr gestatten, daß man noch ferner pestkranke

[1]) Köhler, Das Testament des Lizentiaten Sweder Hopp, S. 21 u. 22 und Liesen, Zur Klostergeschichte Emmerichs im Beginn des 16. Jahrhunderts, S. VII.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schüler in dasselbe bringe, und so sahen die Fraterherren um Weihnachten 1522 sich genötigt, das Haus zu verkaufen.

Mit Rat und Hülfe anderer erwarben sie im Jahre 1523 von Johann Streuff einen Garten, in welchem sie am 27. Juli den Bau eines neuen Hauses begonnen. Da der angekaufte Garten hinter den von Marzellus Bruyns, dem Vater des gestorbenen Dechanten Bruyns, geschenkten Armenhäusern sich erstreckte und diese in der Goldstege bei dem Fraterhause lagen, muß das neue Pesthaus in Nähe genannter Stege errichtet worden sein. Ueber den Zweck dieses Hauses bestand bei dem Schulrektor Uranius und den übrigen Lehrern der Stiftsschule einerseits und dem Vorsteher des Fraterhauses Heinrich von Wachtendonk andererseits im Jahre 1563 eine Meinungsverschiedenheit. Während erstere behaupteten, daß jedwede Studierende, welche von der Pest oder irgend einer anderen Krankheit befallen wären, in das Krankenhaus des Bruyns Aufnahme finden müßten, erklärte der genannte Vorsteher, daß jenes Haus aus dem (verkauften) Hause des Bruyns nur für gewöhnliche Kranke errichtet worden sei. Bei Erörterung dieser Angelegenheit wies man unter anderm auch darauf hin, daß das Krankenhaus ehedem an einer anderen Stelle gestanden habe und auf Klage der Nachbarn, welche Ansteckung befürchteten, in einem gekauften Garten ein neues erbaut worden sei. Dechant und Kapitel bestimmten hierauf, daß das Haus für alle Studierende, mochten sie von der Pest oder einer anderen ansteckenden Krankheit befallen sein, gemeinsam bleiben müsse, bis ein passender Ort, fern vom Verkehr der Leute, für den Bau eines anderen Hauses gefunden sei [1]).

Mit großer Heftigkeit trat die Pest im Jahre 1546 auf. Im September schlugen mehrerere Stiftsherrn aus Furcht vor der Seuche ihren Wohnsitz an anderen Orten auf, und im Oktober fehlten fast sämtliche Sänger in der Martinikirche, indem nur der Dechant und ein Stiftsherr im Chore

[1]) Pfarrarchiv von St. Martini.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erschienen. Da der Vizekurat der Martinikirche am Fieber krank daniederlag, ersuchte der Dechant den Pfarrverwalter der Adelgundiskirche, die h. Sakramente auszuspenden. Kaum hatte letzterer zum ersten Male einem Kranken die h. Sakramente gereicht, als er selbst von der Pest ergriffen wurde. Der Dechant sah sich nun genötigt, den nach Rees geflüchteten Vikar Nienhuys für die Krankenbedienung zurückzurufen. Die Ehefrau des Marzellus von Ryswick, in deren Nachbarschaft die Pest wütete, begab sich in die Immunität in das Haus des Theodor von Ryswick, Propsten von Wissel, wo sie einem fröhlichen Ereignis entgegensah. Im Jahre 1547 gaben die Kapitelsherrn auf drei Jahre jährlich zwanzig Goldgulden für den Unterhalt der Lehrer, deren Einkünfte durch die Pest sehr geschmälert waren, weil manche Schüler die Stiftsschule aus Furcht vor Ansteckung verlassen hatten, womit ein Ausfall des Schulgeldes verbunden war. Da nach Verlauf der drei Jahre die Stiftsherren einen weiteren Beitrag nicht mehr zahlten, scheint es, daß die Pest wieder auf eine Zeitlang gewichen war [1]).

Wiederum wütete die Seuche im Jahre 1567. Auch diesmal begaben sich die Stiftsschüler aus Furcht vor Ansteckung in ihre Heimat, nachdem sie zuvor die Strafgelder verzehrt hatten. Der Pfarrverwalter der Adelgundiskirche Johann van Weel erlag plötzlich der schrecklichen Krankheit am 25. Juli. Im Jahre 1575 mußte auf Geheiß des Kapitels der Kanonikus von Elverick sein Haus, worin eine Person an der Pest gestorben war, mit Räucherwerk reinigen und er selbst durfte eine Zeitlang nicht zum Chordienst erscheinen [2]).

Noch vor Ende des Jahrhunderts erschien der böse Gast wiederum in unserer Stadt. Am 18. Mai 1598 bestimmte der Magistrat, daß an jedem Hause, worin die Seuche herrsche, ein Strohkranz ausgehangen werde und die Bewohner eines solchen Hauses im Freien ein weißes Stöckchen

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tragen sollten. Der Pfarrer der Adelgundiskirche Jakob Buyck starb an der Krankheit am 8. September 1599. Viele Einwohner flüchteten damals auf das Land [1])

Verderbenbringend war sodann das Jahr 1617. Mehrere von den Kranken, welche man in das Antonius-Pesthaus gebracht hatte, starben hier. Verkaufte Kleider der Gestorbenen brachten der Antoniusgilde acht Daler ein, wovon die Aufwärterin die Hälfte erhielt.

Eine langdauernde Seuche stellte sich im Jahre 1623 ein. Wie wir schon hörten, mußten Kranke, welche die Bürgerkammer des Antoniushofes beanspruchten, 4 Daler und solche, welch mit einer anderen Kammer sich begnügten, 1 Daler zahlen. In dem genannten Jahre gaben ein Sohn des Schmiedes Engelbert 4 D., ein Kind des Johann Doergank 4 D., ein Kind der Witwe Johann in gen Gaedem 1 D., ein Kind des Hermann Baumann 1 D., ein Kind des Rentmeisters Hoffstegen 1 D., ein Kind des Kaspar in de „Meerwin" 1 D., ein Kind des Melchior Daniels 1 D. und die Magd des Metzgers in „de Wann" 1. Daler.

Die Gilde schaffte verschiedene Utensilien für die Kranken an und erhielt für verkaufte Kleider Gestorbener sechs Daler. Im Jahre 1624 zahlten ein Kind des Thys Breseuer (Friseur) 4 D., zwei Kinder des Gerhard Gerritzen 8 D., ein Kind des Wessel Gerden 4 D., ein Kind des Gerhard Hoffstegen 1 D., ein Kind des Johann Berricks 1 D., ein Kind des Johann Menghuis 1 D., ein Knecht des Heinrich Jegerrink 1 D., ein Kind des Gerhard van Halteren 1 D., ein Kind des Johann Smitt 1 D., ein Kind des Johann de Genser 1 D. und die Schwiegerin des Hermann in „de Bill" 1 Daler. Im Jahre 1625 entrichteten eine alte Frau 1 D., ein Sohn des Arnt van Goegh 20 Stüber, ein Kind des Jakob Huibbers 1 D., eine Magd des Johann Koepraedt 1 D., ein Kind des N. Winers 1 D., ein Kind des Görd Nagelsmitt 1 D., ein Kind aus der Kanzlei 1 D., ein Diener des Adam

[1]) Dederich, Annalen. S 382.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Louwermann 4 D., Johann Rickers für das Kind seines Sohnes 2 D., 12 St., eine Magd der Frau Acken 1 D., die Magd des Rektors Arndt 1 D., die Tochter des Wilhelm in „ de Wann“ 1 D., die Magd des Markus Janßen 1 D., Heinrich Billefeldt für seine Magd 1 D., die Magd des Johann van Beek 1 D., ein Kind der Bela Kueppers 1 D., Spies de Schepper für sein Kind 1 D., die Nichte des Johann van Konselens für ihr Kind 1 D., ein Kind des Jürgen in „de Wann“ 1 D., die Magd des Anton Verkuell 1 D., ein Kind des Evert van Hiller 1 D., die Tochter des Wessel Byerdreger 1 D. und eine Frau 1 Daler. Der Erlös für verkaufte Kleider Gestorbener betrug 8½ Daler. Daß die Seuche in der Stadt große Verbreitung gefunden hatte, geht daraus hervor, daß sie im genannten Jahre bloß von unserer Gilde nicht weniger als zehn Mitglieder wegraffte. Im Jahre 1626 gaben die Magd des Propsten von Martini 4 D., ein Kind der Frau Paessen 1 D., ein Kind der Frau Acken 1 D., ein Kind des Arnold Kael 1 D. und ein Kind des Gerhard van Synderen 1 Daler. Hierauf treffen wir erst im Jahre 1630 wieder Kranke im Pesthause an; von diesen zahlten die Magd des Registrators Koekenbecker 2 D., die Magd des Mannes in den „drei Koppelperden“ 2 D., ein Sohn des Meisters Peter Lertower 4 D., eine Schwester von Frau Boekbender 2 D., ein Kind des Peter Raemecker 1 D., eine Tochter des Abraham van Brusmar 1 D., die Tochter in den „drie Schellfis“ 1 D. und die Nichte von Witwe Lambert Belltgens 2 Daler. Hiernach waren drei Klassen von Kranken im Pesthofe, von welchen die erste in der Bürgerkammer 4, die zweite in der mittleren Kammer 2 und die dritte in der Vorderkammer 1 Daler zahlte. Wir machen hier darauf aufmerksam, daß man von der geringen Anzahl Kranker im Pesthause nicht auf eine ebenfalls kleine Anzahl Kranker in der Stadt schließen darf; denn es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß die allermeisten von der Seuche Befallenen und sogar solche, welche in unmittel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

barer Nähe des Pesthofes wohnten, von ihren Angehörigen im elterlichen Hause Pflege fanden. Im Jahre 1629 gab es keinen einzigen Kranken im Pesthause, während in der Stadt zahlreiche gewesen sein müssen, da in jenem Jahre die Anstellung eines Pestdoktors erfolgte, der sodann bis zum Jahre 1639 ununterbrochen seines Amtes waltete.

Eine schlimme Zeit begann im Herbste 1635. Von den Erkrankten, die seit Oktober im Pesthause untergebracht wurden, vermachte Jakob Bulsing unmittelbar vor seinem Tode eine Rente, sodann gaben ein Kind der Aleid Onstein 2 D., die Schwester des Schmiedes Gert 4 D., die Schwiegerin des Arnt Bonners nebst ihrem Kinde 4 D., Johann Imans Magd 2 D., ein Kind des Gasthausmeisters 1 D., noch ein Kranker 2 D., ein Hausmann nebst Frau 4 D., ein fremder Kaufmann 8 D. und ein Knecht des Schöffen Gholtyn 2 Daler. Der Gildebruder Hermann Kockert starb in seiner Wohnung. Furchtbar, wie nie zuvor, wütete die Pest im Jahre 1636. Es erlagen ihr zwei Pfarrer der Adelgundiskirche, nämlich Theodor Kloeck am 28. April und Laurenz Kock am 17 Dezember. In das Pesthaus wurden nach und nach nicht weniger als sechsundsiebenzig Erkrankte aufgenommen, unter andern Antonius Verkuyl, Wilhelm Kockert, Kornelius Klaessen, der staatische Schmied, Heinrich Biermann, der Schöffe Hoyer, Johann ten Back, der Bürgermeister Smits, eine Magd des Gerhard in dem roten Turm, Gerhard Geritzen, Hermann der Spielmann, der Richter, Herr Flemming, der Wirt „op het Trepken“ der Wirt „im Adler“, der Schöffe Struyff, Johann Baumann und seine Magd. Verschiedene überstanden die Krankheit, so z. B. der vorgenannte Geritzen, welcher vom Jahre 1641 bis 1649 Rendant der reformierten Kirchengemeinde war. Die Gilde erhielt von den Kranken 157 Daler und für verkaufte Kleider Gestorbener 66 Daler. Im Jahre 1637 starben zwei Kinder im Pesthause.

Zur selbigen Zeit wurden Dörfer und Städte allenthalben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am Niederrhein von der Pest in furchtbarer Weise heimgesucht. In Bislich erkrankte der Pfarrer daran, behielt jedoch das Leben [1]). Heftig trat sie auch in Büderich auf, wo der verdienstvolle Pater Leonardus am 24. August 1636 ihr erlag [2]). In Geldern hatte sie bereits im Herbste 1635 eine allgemeine Ausdehnung genommen und mußte der Unterricht in der lateinischen Schule zwei Monate unterbleiben. In Straelen, wo sie am 23. August 1635 aufkam, starben bis zum Ende des Jahres dreihundert neun und achtzig Personen. Im Kirchspiel Nieukerk, wo sonst jährlich vierzig bis fünfzig Sterbefälle vorkamen, erlagen der Seuche vom 29. Juli bis zum Ende des Jahres 1635 zweihundert sechs und fünfzig und vom 1. Januar bis zum 23. August 1636 hundert drei und sechzig Personen [3]). In Nymegen starben vom 1. August 1635 bis zum 1. August 1636 sechstausend und neun Menschen [4]). Nach einem Berichte des klevischen Brunnenarztes Schütte verbreitete sich die Pest von Nymegen nach Cleve, Goch, Calcar und Xanten. In Calcar sollen zweitausend Leute daran gestorben und in Goch nur wenige Einwohner am Leben geblieben sein. Cleve wurde 1636 „von der abscheulichen Krankheit der Pestilenz" derart heimgesucht, daß kaum der dritte Teil der Bürger das Leben behielt. Man erblickte hier fast keine Leute mehr auf den Straßen, die so sehr mit Gras bewachsen waren, daß man Kühe darauf weiden konnte [5]). In Xanten raffte die Seuche den dritten Teil der Einwohner weg, und zudem flüchteten viele Bürger aus der Stadt. Aehnlich lauten die Berichte über viele andere Orte.

Mehrmals ordneten die reformierten Generalstaaten

[1]) Pastor in Bislich peste correptus de vita periclitatur (Pfarrarchiv in Xanten.)

[2]) Schoofs, Geschichte der katholischen Gemeinde in Büderich, S. 61.

[3]) Nettesheim, Geschichte von Geldern, S. 402.

[4]) Smetius, Kronyk van Nymegen, S. 179 ff.

[5]) Scholten, Zur Geschichte der Stadt Cleve S. 366.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen Fast- und Bettag behufs Abwendung der Seuche an, die allgemein als Strafe für die Sünden der Menschen galt. So schrieb z. B. am 10. Oktober 1635 der Hof in Arnheim an die Stadt Roermonde, welche damals von den Holländern eingenommen war, daß die Pest täglich weiter sich verbreite, während zugleich der Krieg viel Elend mit sich bringe; unverkennbar habe die gerechte Hand Gottes sich erhoben, um die großen und vielen Sünden der Menschen zu strafen, welche allenthalben durch Uebertretung der Gebote Gottes, Verachtung des göttlichen Wortes und Entheiligung des Sonntags begangen würden. Daher sei auf den 31. Oktober von den Generalstaaten ein Fast- und Bettag ausgeschrieben, damit ein jeder mit Gott sich versöhne und um Abwendung der verdienten Strafe flehe. Am 12. Juli 1636 erhielt der Magistrat von Roermonde die Nachricht, daß am 30. Juli wiederum ein Fast- und Bettag gehalten werden müsse, weil die Pest über alle Städte und Dörfer sich verbreitet habe! Abermals war ein Fast- und Bettag auf den 25. Februar 1637 angeordnet, um Gott für die Abnahme der Pest zu danken und ihn anzuflehen um gänzliche Befreiung derselben [1]).

Nachdem die Seuche im Frühjahr 1637 aus unserer Stadt gewichen war, blieb sie, abgesehen von Einzelfällen, beinahe drei Jahrzehnte fern von ihr, wohingegen sie in andere Orte schon früher wieder ihre Einkehr hielt. Offenbar war es eine Vorsichtsmaßregel, wenn der Magistrat am 10. August 1656 den Wächtern am Löwen- und Steintor den ernstlichen Befehl erteilte, Wagen von Deventer und Zütphen, wo die Pest viele Opfer forderte, nicht in die Stadt einzulassen, und wenn er jedem in der Kirche verkünden ließ, daß niemand Personen und Güter aus benachbarten von der Pest infizierten Städten und Dörfern in sein Haus aufnehmen dürfe. Eine hiermit übereinstimmende Verordnung erließ an dem vorgenannten Tage die Behörde in Arnheim, wo eben-

[1]) Sivre, Inventaris van het oud Archief der Gemeente Roermond, 1882, S. 259, 265 und 271.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

falls keine Pest herrschte[1]. Als Vorsichtsmaßregel ist auch die vom Magistrat in Emmerich am 18 Juli 1657 erlassene Verordnung anzusehen, wonach Marktschiffer, Beurtschiffer und Fuhrleute keine Päcke mit Laken, Wolle usw. und auch keine Personen aus Wesel und anderen von der Pest heimgesuchten Orten nach unserer Stadt bringen durften; geschähe dies aber dennoch, so müßten die Waren und Personen von den Torwächtern eventuell mit Hülfe des Militärs zurückgewiesen werden. Gemäß Beschluß vom 20. September 1657 ließ der Magistrat durch den Gerichtsboten Clas Mertens einem auf Nullekens-Brink nahe beim Antonius-Pesthofe wohnenden Lohgerber ankündigen, daß dieser am Nachmittage nach dem Begräbnis seiner beiden an der Pest gestorbenen Kinder die Türen und Fenster seines Hauses schließen müsse und sodann sechs Wochen lang nicht öffnen dürfe, mit keinem Gesunden verkehren solle und wofern er ausgehe, um gesunde Luft zu schöpfen, mit einem weißen Stock in der Hand aus dem nächsten Tore in's Feld sich zu begeben habe.

Draußen an der Türe des Hauses müsse ein Strohkranz angebracht werden, damit er und sein Haus von anderen gescheut würden. Wofern er es an der Befolgung dieser Vorschriften fehlen lasse, werde der Magistrat von Amtswegen Haus und Fenster schließen und alles Nötige vornehmen lassen. Am 11. Mai 1660 bestimmte die Obrigkeit, daß Bernard Schmitt, ein Grützmüller, in dessen Haus die Seuche eingedrungen war, mit seiner Ehefrau und dem ganzen Gesinde aller menschlichen Gesellschaft sich zu enthalten habe und bei verschlossener Türe, an welcher auswärts ein Strohkranz hangen müsse, im Hause verbleiben müsse. Sollten Schweine und Hunde des Hausbesitzers auf der Straße angetroffen werden, würde der Magistrat sie totschlagen lassen[2]. Hätte die Seuche in den Jahren 1657 und 1660 eine weite

[1]) Van Veen in Zeitschrift Gelre VI., S. 47.

[2]) Dederich, Annalen, S. 383.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbreitung in Emmerich gefunden, so würde die Obrigkeit durch eine generelle Verfügung, wie wir eine solche aus dem Jahre 1664 noch kennen lernen werden, den Bürgern ihr Verhalten vorgezeichnet haben, und die besondere Verordnung für den Lohgerber und Grützmüller wäre überflüssig gewesen.

Erst im Jahre 1664 richtete die Pest wieder großes Verderben in Emmerich an. Aus einer Verordnung des Magistrats in Arnheim vom 17. Juli 1664 erfahren wir, daß damals Amsterdam, Leyden und Emmerich vor anderen Plätzen „principalick met die pestilentie" heimgesucht seien [1]). Leider fehlt uns die Gilderechnung dieses Jahres, die uns Näheres über die Größe des Uebels mitteilen könnte. Da der Magistrat die Erfahrung gemacht hatte, daß durch große Unvorsichtigkeit die Pest nicht bloß von anderen Orten nach Emmerich gebracht sei, sondern hier auch eine Verbreitung gefunden habe, erließ er am 9. Mai 1664, um einem weiteren Umsichgreifen derselben vorzubeugen, eine sehr genaue „Ordonnantie op het stuck van die contagieuse Sieckte", aus der wir folgende Bestimmungen hervorheben: Jedes Haus, worin jemand an der Pest stirbt, muß an der Türe das kennzeichnende Strohkränzchen haben, und die Türe nebst allen Unterfenstern zur Straße hin und seitwärts muß sechs Wochen lang nach dem Tode des zuletzt Gestorbenen geschlossen bleiben; doch ist ein notwendiger Ausgang gestattet, aber Handel und Verkauf sind untersagt. Während der genannten sechs Wochen sollen aus den oberen Fenstern oder sonst außerhalb des Hauses und auf Stacketten, Mauern, Zäunen, und auf Grund und Boden anderer Leute keine Kleider, Decken oder andere Hausfachen der Auslüftung wegen aufgehangen werden. Häuser und Wohnungen, welche aussterben oder, weil infektiert, verlassen werden, dürfen erst zehn Wochen nach dem Tode des zuletzt Gestorbenen vermietet werden. Gastwirte und Verzapfer, deren Häuser von der Seuche angesteckt sind, dürfen erst nach sechs Wochen und nachdem sie

[1]) Van Veen a. a. O., S. 49

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuvor ihre Lokale gereinigt haben, Leute in Logis nehmen und Gelage abhalten. Man soll Seide, Wolle, Garn, Leinwand, Flachs usw. während der vorgenannten Zeit und bevor dieselben gehörig ausgelüftet sind, aus angesteckten Häusern zur Verarbeitung nicht in andere bringen. Möbel, Kleider, Fische, Fleisch, Milch und andere Waren dürfen aus verseuchten Häusern nicht abgegeben, verkauft und verpfändet werden, bevor diese Sachen geziemend gereinigt und mindestens die sechs Wochen vorüber sind. Es sollen keine alten Betten, Kissen, Decken, Kleider und dergleichen, viel weniger kranke Personen aus Städten und Plätzen, wo die Seuche herrscht, hierhin in die Stadt gebracht werden. Ein Pestkranker darf in kein anderes Haus, als in das Pestgasthaus [1]) fortgebracht werden; bringt man ihn doch in ein anderes Haus und die Nachbarn erheben darüber Klage, so muß er in das Haus zurück, woraus man ihn geholt hat. Dies gilt aber nicht, wenn jemand ein zweites Haus besitzt und dorthin den Kranken bringen läßt. Wer in einem verseuchten Hause wohnt oder ein solches öfters besucht, soll sechs Wochen lang nicht auf einen Markt oder öffentlichen Platz, nicht in die Kirche oder in eine Herberge, nicht zu Gilden-Versammlungen oder Begräbnissen sich begeben und den Umgang mit anderen Leuten so viel als möglich meiden. Beim Ausgehen muß er stets einen weißen Stock gebrauchen. Wer in einem verseuchten Hause wohnt, darf die Wohnung eines anderen Bürgers nicht betreten; lebt er von Almosen und werden diese anderswo ausgeteilt, so muß er sie von einem gesunden Freunde oder Nachbarn abholen lassen. In einem angesteckten Hause soll niemanden in der vorgenannten Zeit Arbeit übertragen werden. Es sollen ebenfalls in der Zeit von sechs Wochen aus den verseuchten Häusern keine Kinder zur Schule gehen und Lehrer und Lehrerinnen dürfen dieselben nicht zulassen. Schiffer, Fuhrleute, Karrentreiber, Sack- und Torf-

[1]) Hiernach diente das Melatenhaus nicht zur Aufnahme von Pestkranken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

träger, welche in solchen Häusern wohnen, dürfen innerhalb der genannten Zeit außerhalb ihres Hauses ihrem Geschäfte nicht nachgehen. In jenen Häusern sollen auch keine Hunde vorhanden sein, es sei denn, daß man sie fortwährend im Innern hält. Ist jemand an der Pest gestorben, so sollen zur Zeit des Begräbnisses keine Freunde oder Nachbarn in das Sterbehaus gehen, und ein solcher Tote, muß nach zwei oder höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden beerdigt werden. Es dürfen nicht mehr als fünfzig Trauerleute zum Begräbnisse eingeladen und während der Dauer der Pest die Sterbehäuser nicht mit Tuch behangen, die Leichname von der Nachbarschaft nicht geschmückt und mit geliehenen Trauermänteln getragen oder begleitet werden. Gilden und Leute, welche ein eigenes Bahrtuch besitzen, sollen dieses nicht im Hause über den Toten, sondern draußen vor dem Hause über den Sarg auf der Bahre legen und es stets an geeigneter Stelle behufs Auslüftung aufbewahren. Kleider und Leinwand der an der Pest Erkrankten oder Gestorbenen soll man außerhalb des Hauses nicht waschen oder ungewaschen tragen, und Seifenwasser, faule Stoffe, abgezapftes Blut und dergleichen aus verseuchten Häusern nicht auf die Straße bringen.

Man soll auch kein Stroh aus solchen Häusern auf der Straße oder an einem anderen Platze auslüften oder verbrennen. Die noch Gesunden sollen in den genannten Häusern morgens nach einem andächtigen Gebete durch Kauen der Angelika-Wurzel, Weinraute und dergleichen, durch mäßigen Gebrauch bitteren Biers und Weins, mit Extrakt von Wermut oder mit wenigem Wachholderwasser (Branntwein) sich zu schützen suchen; ferner sollen sie die Luft im Hause, besonders in dem Zimmer, worin der Kranke gestorben ist, durch Verbrennen von Pulver, Pechkränzen, Eichen- und Wachholderholz, durch Räucherung mit Mastix, Weihrauch und Wachholderbeeren, sowie durch Hereinlassung des Ost- und Nordwindes soviel als möglich säubern und reinigen. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß die Uebertretung einer Bestimmung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine festgestellte Geldstrafe nach sich zog. Am 20. Juli 1664 stellte der Magistrat den Isaak Liessel auf ein Jahr zum Pestdoktor an, welcher bei Tag und Nacht den Armen umsonst und den Reichen gegen geziemende Belohnung vorsichtig beistehen sollte und ein Gehalt von dreihundert Gulden bezog. Fürwahr, die Vorsicht und die Gewissenhaftigkeit des Magistrats, welcher mit den angeführten Maßregeln die Weiterverbreitung der gefährlichen Seuche zu verhindern suchte, verdienen alle Anerkennung.

Im Jahre 1665 nahm die Krankheit allmählich immer mehr ab und im Herbste hatte sie ganz aufgehört; denn im Archiv der reformierten Kirchengemeinde lautet eine Aufzeichnung: „1665, 13. September, eine Danksagungspredigt getan, daß der Herr uns so wunderbarlich von der Pestilentien erlöset hat." Hieraus ergibt sich nur, daß die damals in Emmerich grassierende Pest im Herbste 1665 aufgehört hat, aber keineswegs, daß unsere Stadt in der Folgezeit von ihr verschont geblieben ist. Da mehrere Jahre ohne Heimsuchung der Seuche vorübergingen, kam bei der Bürgerschaft die Meinung auf, daß der böse Gast nie mehr heimkehren werde, und dieser Ansicht waren sicherlich auch die Mitglieder der Antoniusgilde, als sie im Jahre 1677 elf Betten und andere Utensilien des Pesthofes veräußerten. Doch man täuschte sich; denn schon nach zwei Jahren erschien wiederum der Wüterich und brachte Leid und Trauer über manche Familie. Hören wir nur, was die Rechnungen der Jahre 1679 und 1680 uns berichten.

„1679, 29. Januar, eine Frau und ein Kind up den Hoff gekommen, dieselvigen verdaen tho Bier und Kersen 10½ Albus. Noch voor dieselvige Kranken tho Torf und Licht 32 Albus. Item die Frau up den Hoff voor ihr Nachtgeld, so lange die Kranken darup waren 1 Daler 14 Albus.

14. März voor ein krank Mädgen voor Bier, Olly und Kersen 12 Albus und Nachtgeld.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

18. März, ein krank Frau darup gewesen 5 nachte, voor Licht und Bier 23 Albus.

18. März ein Mädgen darup gestorven, verdaen in twe nacht 6 Albus.

20. März voor halven Daller Torfs, item Draggeld 5 Albus 4 Heller.

28. März, 6 Rixdaler und 6 Albus voor allerlei Onkosten van twee Kranken, so up den Hoff gestorven sint, voor twe doetkisten 1 Daler 18 Albus. Noch 12 Albus Nachtgeld dieselvige Kranken der Frouwen gegeven.

28. Mai. 18 Albus voor Nachtgeld; ein Frouw dar up gewesen der Pest halven; item up den Hoff ein Fuer Holts kost 1 Daler.

16. Juli ein krank Kind van Mastricht verdaen 10 Albus.

23. August ein arm Kind up den Hoff gestorven; die Kist kost 26 Albus, voor Nachtgeld 5½ Albus.

Item Serveste Broder up den Hoff etlicke Nacht gewesen, verdaen 18 Albus.

8 Dezember, ein Kind up den Hoff gebracht und gestorven, verdaen mit dy Kist 24 Albus.

1680, 8. Januar is ein Kind up den Hoff gestorven, verdaen an Licht 6 Albus.

11. Januar ein Kind up den Hoff gebracht, tho Licht, Schranzen und Bier 16 Albus.

Die Frouw up den Hoff wonend, ein Malter Roggen 3 Daler 20 Albus.

Item ein Malder Malts 2 Daler 6 Albus.

10. Februar is ein krank Kind und 12. Februar ein krank Mädgen gebracht; dieselvigen verdaen mit Nachtgeld 42 Albus.

20. Mai betaelt voor einen Knecht, dy daer krank an der Pest 8 Dagen up gelegen heft, voor verteerde Kosten 28 Albus.

16. August, ein kranker Mann van buyten darup gebracht 8 Albus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. Oktober van twe Kranken verdaen 9 Albus.
Item der Frouwe, so up den Hoff woonde, 1 Malder Roggen 3 Daler 12 Albus, item 1 Malder Malts kost 2 Daler 6 Albus.
Noch voor ein Kranker 9 Albus.
Van ein Doden to dragen 12 Albus.
Van twe Graven te maken 8 Albus.
An ein Dootkist 30 Albus."

Nach dem Jahre 1680 hat die Pest niemals mehr unsere Stadt heimgesucht, und daher konnte der Antonius-Pesthof fortan stets auf sechs Jahre vermietet werden. Unsere Auszüge aus den Rechnungen zeigen, daß betagte Leute nur selten von der Pest befallen wurden, während Männer, Frauen, junge Personen und namentlich Kinder der Gefahr der Ansteckung sehr ausgesetzt waren, eine Tatsache, die auch an anderen Orten ihre Bestätigung findet. Im günstigen Falle trat am sechsten bis achten Tage Besserung ein; dagegen konnte der Tod schon früher sich einstellen. Die Kranken erhielten reichliche Getränke, namentlich Bier und äußerliche Kühlung in den Fieberparoxismen, auch wurden an ihnen Oeleinreibungen vorgenommen. Für die Symptome der Pest konnten scharfe Grenzen nicht gezogen werden, namentlich war im Anfang die Erkennung wegen der Mannigfaltigkeit im Auftreten äußerst schwierig; dagegen zeigte sich die Epidemie auf ihrer Höhe als sehr akutes fieberhaftes Leiden mit typhösem Charakter.

Daher kam es denn, daß eine Fieberkrankheit zuweilen für Pest angesehen wurde. Ein solcher Fall lag z. B. im Jahre 1651 vor. Als damals die Magd des Johann Biermann erkrankte und man bei ihr die Pest vermutete, brachte man sie in den Antonius-Pesthof, „aber", so sagt der Bericht weiterhin, „et is Godt Dank gein Pest gewest; sy is an den darden Dag wer nae Huys gegaen."

Vorstehendes Kapitel war bereits im Drucke vollendet, als Verfasser noch eine interessante Nachricht inbetreff der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pest des Jahres 1636 kennen lernte. Nachdem nämlich Wassenberg in seinem „liber singularis commentariorum de bello ab anno 1618—1639“ (edit. Francofurti 1639) über eine furchtbare Hungersnot in Deutschland im Jahre 1636 berichtet hat, fährt er also fort: „Adde illam mortalitatem, illam tota Germania Belgioque pestiferam contagionem, totas simul provincias singulasque urbes populantem. Lugduni Batavorum quadraginta millia, Roterodami viginti quinque millia, Amstelrodami triginta, et (quis credat) Embricae octodecim, Noviomagi viginti millia sustulit, totaque Germania myriadas hominum letho dedit“ [1]). (Denke dir hierzu jene Sterblichkeit, jene in ganz Deutschland und Belgien grassierende verderbliche Pest, die ganze Provinzen mit ihren einzelnen Städten überfiel und auf einmal wegnahm. Ihr zum Opfer fielen in Leyden 40000, in Rotterdam 25000, in Amsterdam 30000, in Emmerich (wer sollte es glauben) 18000, in Nymegen 20000 und in ganz Deutschland viele hundertausend Menschen). Mag die angegebene Anzahl der Hingerafften zu Emmerich ebenso wie bei Nymegen, wo, wie wir oben hörten, 6000 starben, übertrieben sein, immerhin dürfen wir aus der Nachricht des Wassenberg annehmen, daß damals an unserem Orte tausende und abermals tausende das Leben verloren haben. Wassenberg schrieb die Nachricht drei Jahre nachher, als die Seuche in Emmerich wütete.

VIII.

Gilde-Ordnung vom Jahre 1653.

Verfasser der nachstehenden Ordnung oder Statuten der Gilde war im Jahre 1653 der damalige Gildemeister Johann Vestiens. In einer Vorrede sagt er, daß die Gilde „zu Gottes Ehre und Dienst, zur Stiftung und Unterhaltung von Liebe, Friede und Einigkeit, zu christlichem Verkehr, zu

[1]) Pfarrer Dr. Liesen machte mich auf diese Stelle aufmerksam.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf